

Bandendiebstahl

Formal wird Bandendiebstahl als Verbrechen bezeichnet und wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren geahndet. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Damit ist das Strafmaß äquivalent zu [Diebstahl mit Waffen](#) und Wohnungseinbruchsdiebstahl. Diese Verbrechen werden ebenfalls in § 244 [StGB](#) behandelt.

Die Konsequenzen bei einem Bandendiebstahl können für die einzelnen Mittäter unterschiedlich aussehen. Hält ein Bandenmitglied bei einem [Einbruch](#) nur [Wache](#), ist es lediglich „Gehilfe“. Leichtere Aufgaben wie das Auskundschaften und Abtransportieren einer Sache werden je nach Umfang, als Mittäterschaft oder [Beihilfe](#) verurteilt. In den Strafermittlungen wird versucht, Täter von Teilnehmern mithilfe verschiedener Kriterien abzugrenzen. Nach dem Senatsbeschluss vom 15. Januar 2002 des Bundesgerichtshofes gilt:

Bei den Taten, in denen der Angeklagte den Tatort auskundschaftete oder beim Abtransport half, ist eine Täterschaft anzunehmen. Bei den Fällen, in welchen sich seine Tatbeteiligung lediglich auf das Absichern des Tatorts begrenzte, ist aber lediglich von einer [Beihilfe](#) auszugehen.

[Diebstahl](#) mit mehreren Personen:

Ein [Diebstahl](#) mit mehreren Personen gehört nicht automatisch der Kategorie Bandendiebstahl an. Diese Kategorie wurde vom Gesetzgeber vielmehr geschaffen, um die von einer Bande ausgehenden kriminellen Energien gesondert erfassen zu können. Eine Bande ist laut Definition eine [Gruppe](#) von drei oder mehr Personen, die stillschweigend über längere Zeit agieren und Diebstähle begehen. Auch wenn es nur zu einer einzigen Tat gekommen ist, jedoch mehrere geplant waren, können Gruppenmitglieder des Bandendiebstahls angeklagt werden. Entscheidend ist die Absicht zu kriminellen Handlungen in Form eines Versuchs (s. o. versuchter [Diebstahl](#)). Für eine Rechtsprechung müssen die Bandenmitglieder sich nicht alle am Tatort befinden. Das Zusammenwirken in irgendeiner Art reicht aus, den Strafbestand zu erfüllen. Bei [Diebstahl](#) eines einzelnen Mitglieds wiederum ist keine gesteigerte kriminelle Energie vorhanden und der Strafbestand der [organisierten Kriminalität](#) nicht gegeben.